



Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte

Der Landrat

**Fachdienst Ordnung
Straßenverkehrsabteilung**

Datum: 30.11.2016
Zimmer-Nr.: 1029
Auskunft erteilt: Herr Motzek

Durchwahl: 1029
Tel.: (0541) 501-
Fax: (0541) 501-4411
E-Mail: motzekma@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
5.1

Verkehrssituation in der Gemeinde Bohmte

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Goedejohann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.10.2016.

Die aktuelle Verkehrsbelastung im Verlauf der Ortsdurchfahrt Bohmte im Zuge der L81/L 85 ist in dem von der Gemeinde Bohmte beauftragten Untersuchungsbericht der Firma SHP aus dem November 2015 ausführlich dargestellt. Insbesondere kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

- Die Pkw-Belastung bewegt sich in einem angemessenen und vertretbaren Rahmen
- Die hohe Lkw-Belastung ist unverträglich
- Im Vergleich zu den in 2006 vorgenommenen Zählungen gab es keine wesentlichen Veränderungen

Nach Auskunft der Polizeiinspektion Osnabrück besteht im Verlauf der L 81/L 85 kein Unfallschwerpunkt. Lkw waren entsprechend ihrem ungefähren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen an ca. 7,5 % aller Unfälle beteiligt.

Dies vorausgeschickt nehme ich zu den vorliegenden Vorschlägen und Anträgen wie folgt Stellung:

- 2 -

- Eine Sperrung der L 81/L 85 für den Lkw-Verkehr ist mit der Funktion der klassifizierten Straßen, welche der Aufrechterhaltung überörtlicher Verkehrsverbindungen dienen, grundsätzlich nicht vereinbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Anlieger- und Lieferverkehr, die einen Großteil des Verkehrsaufkommens ausmachen dürften, ohnehin von einem solchen Verbot ausgenommen werden müssten. Eine Kontrolle der übrigen Lkw wäre rechtlich und tatsächlich kaum durchführbar.
- Eine 2006 eingeführte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in dem Teilstück der L 81 von der L 85 bis zur Einmündung Levrner Straße war seinerzeit nur übergangsweise im Zusammenhang mit der Änderung der Wegweisung, des Baus der Mittelanbindung und der Umgestaltung „Shared Space“ erfolgt. Sie wurde daher 2011 wieder aufgehoben.

Geschwindigkeitsbegrenzungen unterliegen den Anforderungen nach § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO („wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt“).

Unabhängig von einer abschließenden Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine erneute Geschwindigkeitsbegrenzung gegeben wären, ist festzustellen, dass grundsätzlich angesichts der hohen Verkehrsdichte keine überhöhten Geschwindigkeiten gefahren werden. So haben statistische Messungen in der Vergangenheit eine mittlere Geschwindigkeit des Lkw-Verkehrs von < 40 km/h ergeben. Von daher hätte eine evtl. Anordnung kaum praktische Auswirkungen.

- Bei Fragen der Wegweisung ist zu beachten, dass ihre Befolgung schon von jeher bei Ortskundigen davon abhängig war, inwieweit die beschilderte Strecke für den Nutzer im Hinblick auf Reisezeit, Streckenlänge, fahrbare Geschwindigkeit und Streckencharakteristik vorteilhaft erscheint. Gleiches gilt aufgrund der verbreiteten Nutzung von Navigationsgeräten inzwischen auch für ortsunkundige Verkehrsteilnehmer. Eine geänderte Wegweisung hat daher erfahrungsgemäß nur dann Aussicht, das tatsächliche Nutzerverhalten zu beeinflussen und die notwendige Akzeptanz zu schaffen, wenn sie unter den vorgenannten Aspekten „attraktiv“ erscheint.
- Die Wegweisung des überörtlichen Verkehrs erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde aus südlicher Richtung derzeit über die Bremer Straße. Eine Änderung dahingehend, die Führung des Verkehrs aus nördlicher und südlicher Richtung über die B 51 bis zur Mittelanbindung und von dort durch den Shared-Space-Bereich aus bzw. in Richtung Levern vorzunehmen, erscheint grundsätzlich möglich und sinnvoll. Allerdings setzt dies eine Anpassung der Streckencharakteristik der Straße „Am Schwaken Hofe“ voraus.

Dazu gehört aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zwingend eine Aufhebung der Vorfahrtregelung „rechts vor links“.

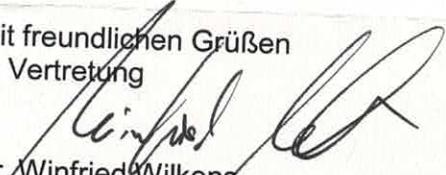
Unter dem erwähnten Aspekt der Attraktivität und Akzeptanz wäre zudem voraussichtlich die Festsetzung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit > 50 km/h erforderlich. Allerdings müssten wegen des landwirtschaftlichen Verkehrs weiterhin Nebenstrecken über die Bremer Straße ausgewiesen werden, da dieser die B 51 nur mit einer Mindestgeschwindigkeit von 40 km/h befahren darf.

- Die Ausschilderung des Schwerverkehrs über den Knotenpunkt „Bohmte-Nord“ würde einen Ausbau der Trasse der 1982 abgestuften ehemaligen B 51 im Zuge der heutigen K 401 bzw. Gemeindestraße entsprechend den verkehrlichen Anforderungen erfordern. Als Grundlage dienen hier die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06)“, wonach eine Mindestfahrbreite von 6,35 m – 6,55 m vorgesehen ist. Beim Rückbau der Straße konnte aufgrund der geringeren Verkehrsmengen eine Fahrbahnbreite von 5,90 m gewählt werden, die jedoch nur eingeschränkte Bewegungsspielräume zulässt. Auch bei einer Wegweisung ausschließlich in nördlicher Richtung käme es weiterhin zu Begegnungsverkehren (ÖPNV, örtlicher Ziel – und Quellverkehr etc.). Da für die seinerzeitige Anlage von Parkstreifen nur wenig Raum zur Verfügung stand, ist heute eine Inanspruchnahme von Geh- und Radwegen durch parkende Fahrzeuge zu beobachten, um einen Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand einzuhalten. Im Übrigen stellt sich auch bei dieser Variante die Frage der Akzeptanz, da die größten Verkehrsmengen aus und in südlicher Richtung zu verzeichnen sind.
- Die Einbeziehung des nordrhein-westfälischen Straßennetzes in ein Beschilderungskonzept wäre – wenn überhaupt – nur mit Zustimmung der dort zuständigen Behörden denkbar. Allerdings entstünden durch die angedachten Umleitungsvarianten teilweise erhebliche Umfahrungsstrecken, was einen immensen Beschilderungsaufwand zur Folge hätte und in der Praxis aus den oben genannten Gründen keine Akzeptanz erwarten ließe.
- Gleiches gilt in abgeschwächter Form für eine Umleitung des Lkw-Verkehrs von Wehrendorf nach Bohmte über den Kreisverkehrsplatz Leckermühle. Eine solche Umleitungsstrecke wäre fast dreimal so lang wie die direkte Verbindung über die gut ausgebaute L 85 und schon deshalb im oben angesprochenen Sinne nicht „attraktiv“ und wenig wirksam.

- Soweit hier bekannt, finanziert das Land Niedersachsen Umbaumaßnahmen an Landesstraßen zur Anlage von Kreisverkehrsplätzen nur dann, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Unfallhäufungen sind am Knotenpunkt L 81/L 85 aktuell jedoch nicht zu verzeichnen. Sollten diese künftig auftreten oder sonstige Schwierigkeiten im Verkehrsablauf eintreten, wäre besonders unter Berücksichtigung der topographischen Situation (vgl. Schreiben der Landesbehörde zu diesem Aspekt) auch die Errichtung einer voraussichtlich deutlich wirtschaftlicheren, verkehrsabhängig gesteuerten Lichtsignalanlage zu prüfen.

Zur weiteren Abstimmung stehe ich für gemeinsame Gespräche unter Einbeziehung der NLStBV gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Winfried Wilkens
Kreisrat